

Aus dem Verbandsgemeinderat

Am 15.12.2011 fand in Jünkerath, Sitzungssaal Feuerwehrhaus, unter Vorsitz von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Obere Kyll statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Neufassung der Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Obere Kyll

Sachverhalt:

Die zum nächsten Jahresanfang beabsichtigte Übernahme von Aufgaben und Zuständigkeiten des Bauhofes der Verbandsgemeinde auf die Verbandsgemeindewerke machen eine Änderung der Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Obere Kyll notwendig. Weiterhin werden zwischenzeitlich erfolgte Anpassungen der neuen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz in die neue Betriebssatzung eingearbeitet.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses, die neue Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Obere Kyll.

Integration des Bauhofes in den Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Obere Kyll

Sachverhalt:

Nach dem in einer Organisationsuntersuchung erstellten Projektbericht der Firma Allevo Kommunalberatung aus Meerbusch zur Umstrukturierung des Bauhofes der Verbandsgemeinde Obere Kyll wurde vorgeschlagen, den Bauhof in die Verbandsgemeindewerke zu integrieren. Dieses Vorgehen hat mehrere Vorteile:

- keine eigenen Organisationsstrukturen,
- innerhalb der Betriebe sind Synergieeffekte bei Personal- und Geräteeinsätzen möglich,
- erwirtschaftete Abschreibungen können wieder investiert werden.

Dieser Vorschlag soll zum 01.01.2012 umgesetzt werden. Das neue Konzept sieht vor, den Bauhof in den Abwasserbetrieb zu integrieren, weil einerseits eine Integration in das Wasserwerk wegen seiner Eigenschaft als steuerpflichtiger Betrieb ausscheidet und andererseits dem Bauhof keinen neuen Betriebszweig zuzuweisen, um die Verwaltung des Bauhofes möglichst kostengünstig zu halten.

Nach dem Konzept soll das noch vorhandene Personal des Bauhofes mit 4 Mitarbeitern übernommen werden. Die Fahrzeuge und Geräte werden zum Restbuchwert wertmäßig ausgeglichen. Ebenso wird der Materialbestand zum Stichtag wertmäßig ausgeglichen. Die vorhandenen Gebäude und Lagerflächen werden zum großen Teil weiter genutzt und von der Verbandsgemeinde angemietet. Die Abrechnung des Bauhofes erfolgt wie bisher über die vorhandene Software der Firma Limes „Bauhof“.

Die Integration in der Buchhaltung erfolgt in der Weise, dass der Bauhof als eigenes Produkt, Kostenträger und Kostenstellen eingerichtet wird. Leistungsaustausch mit dem Abwasserbetrieb und dem Wasserwerk wird über innere Verrechnung ausgeglichen. Die Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan sowie die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans sind im Wirtschaftsplan als eigener Teilhaushalt im Betriebszweig Abwasserbeseitigung dargestellt, so dass jährlich ohne größeren personellen Aufwand eine Nachkalkulation erfolgen kann.

Eine neue Kalkulation der Preise zu dem 01.01.2012 wurde auf der Grundlage der neuen Konzeption erstellt. Teilweise mussten die Preise kräftig angehoben werden, da die bisher geltenden Preise die zwischenzeitlichen Preisentwicklungen, etwa die aktuellen Kraftstoffpreise, nicht ausreichend berücksichtigt haben.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bauhofes der Verbandsgemeinde Obere Kyll auf die Verbandsgemeindewerke zum 01.01.2012 übergehen sollen. Die bilanzierten Vermögensgegenstände sollen durch Ausgleich des jeweiligen Restbuchwertes zum Stichtag übergehen. Vorhandene nicht erfasste Vermögens- und Ausrüstungsgegenstände, wie Lagereinrichtung oder geringwertige Gegenstände sollen ohne Ausgleich übernommen werden. Der noch vorhandene Materialbestand wird durch Ausgleich entsprechend dem Wert der noch zum Stichtag zu erstellenden Inventur übergehen.

Wirtschaftsplan 2012 einschließlich Finanzplan, Investitionsprogramm und Stellenübersicht

Sachverhalt:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2012 der Verbandsgemeindewerke Obere Kyll einschließlich Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Zeitraum 2011 – 2015 sowie der Stellenübersicht wurde durch den Werkleiter in einer Zusammenfassung vorgetragen und erläutert. Nach dem Ergebnis der Entgeltskalkulation ist eine Änderung der Wasser- und Abwasserentgelte nicht vorgesehen.

Der neue Wirtschaftsplan enthält folgende Festsetzungen:

	Wasserversorgung	Abwasserbeseitigung
Erfolgsplan in Erträgen und Aufwendungen auf je	1.060.000 €	2.685.000 €
Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auf je	<u>420.000 €</u>	<u>1.280.000 €</u>
Gesamt	1.480.000 €	3.965.000 €

Der **Gesamt-Wirtschaftsplan** somit auf **5.445.000 €**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, der im Wirtschaftsjahr 2012 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandsgemeindekasse in Anspruch genommen werden darf, wird auf 500.000 € festgesetzt. Hiervon entfallen 250.000 € auf den Betriebszweig Wasserversorgung und 250.000 € auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigung.

Kredite werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses den Wirtschaftsplan 2012 der Verbandsgemeindewerke Obere Kyll einschließlich Finanzplan, Investitionsprogramm für den Zeitraum 2011 – 2015 und Stellenübersicht. Für die laufenden Entgelte werden ab Beginn des Jahres Vorausleistungen erhoben.

Bestellung eines Abschlussprüfers für die Jahre 2011-2012

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht von Eigenbetrieben sind jährlich gemäß § 89 Abs. 1 GemO durch sachverständige Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist vom Verbandsgemeinderat zu bestellen. Zuletzt wurde auf der Grundlage des Beschlusses des

Verbandsgemeinderates vom 06.12.2008 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Heinrichs & Partner GmbH, Trier/Bitburg für die Wirtschaftsjahre 2008 - 2010 als Abschlussprüfer bestellt.

Da wegen der Verhandlungen bezüglich der Kommunalreform hinsichtlich der vertraglichen Verpflichtungen nicht vorgegriffen werden soll, wird vorgeschlagen, die Bestellung nicht auf drei Jahre, sondern nur für die Jahre 2011 und 2012 vorzunehmen an den bisherigen Abschlussprüfer.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat bestellt als Abschlussprüfer für die Verbandsgemeindewerke Obere Kyll für die beiden Wirtschaftsjahre 2011 und 2012 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Heinrichs & Partner GmbH, Trier/Bitburg.

Neuwahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Ausschuss für Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

Sachverhalt:

Das stellvertretende Ausschussmitglied Stephan Weber ist am 11.10.2011 verstorben. Somit ist Herr Weber zu diesem Zeitpunkt als stellvertretendes Mitglied aus dem Ausschuss für Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen ausgeschieden.

Aus diesem Grund ist ein neues stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss zu wählen. Vorschlagsberechtigt ist die CDU, da das ausgeschiedene stellvertretende Mitglied auf Vorschlag dieser Partei in den Ausschuss gewählt wurde. Die Wahl wird nach § 40 Abs. 3 GemO durchgeführt, d.h. gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

Beschluss:

Nach § 25 der Geschäftsordnung erfolgen Wahlen im Wege geheimer Abstimmung, sofern nicht der Rat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas anderes beschließt. Der Verbandsgemeinderat beschloss einstimmig, in offener Abstimmung zu wählen.

Als stellvertretendes Mitglied wurde vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit gewählt:

Werner Schweisthal

Neufassung Vergnügungssteuersatzung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Bereits seit mehreren Jahren ist bundesweit die Anwendung des sog. Stückzahlmaßstabes bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zwischen den die Vergnügungssteuer erhebenden Kommunen und den Geräteaufstellern strittig, da nach Ansicht der Geräteaufsteller die Anwendung des Stückzahlmaßstabes gegen Art. 3 des Grundgesetzes (GG) verstößt. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluss vom 04. Februar 2009 seine bisherige Rechtsauffassung aufgegeben und entschieden, dass die Anwendung des Stückzahlmaßstabes bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit verfassungswidrig ist.

Der Stückzahlmaßstab bildet den durch die Vergnügungssteuer zu steuernden Aufwand der Spielerinnen und Spieler nicht in der gebotenen Weise wirklichkeitsnah ab, was zu einer ungleichen Belastung der Automatenaufsteller führt. Dadurch verletzt die Verwendung des Stückzahlmaßstabes für die Besteuerung von Gewinnspielautomaten den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG. Als Konsequenz aus dem Beschluss des

Bundesverfassungsgerichts besteht bezüglich der Regelungen zur Erhebung der Vergnügungssteuer, die bislang im Landesgesetz über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer enthalten sind, ein Anpassungsbedarf.

Die Steuerhoheit für die örtlichen Aufwandssteuern, hierzu zählt auch die Vergnügungssteuer, liegt bereits nachdem Kommunalabgabengesetz von Rheinland-Pfalz (KAG) bei den Gemeinden. Daher konnte das Landesgesetz über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer gänzlich aufgehoben werden. Durch eine Ergänzung § 5 KAG wird sichergestellt, dass die Vergnügungssteuererhebungscompetenz bei den Verbandsgemeinden verbleibt. Der geänderten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Besteuerung von Gewinnspielautomaten ist im Rahmen der kommunalen Steuersatzungen Rechnung zu tragen.

Die vorgeschlagene Neufassung der Vergnügungssteuersatzung entspricht im Wesentlichen den Regelungen im Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes (Stand 10.05.2011).

Bei der Festlegung des Besteuerungsmaßstabes sollen die örtlichen Besonderheiten und örtlichen Wirtschaftsverhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

Die großen Städte wie z. B. Mainz, Koblenz, Trier, Ludwigshafen oder auch Bitburg und Andernach erheben 12 % des Einspielergebnisses für Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen.

Da den kommunalen Satzungsgebern einerseits die Fürsorge obliegt, dass die festgesetzten Steuersätze keine erdrosselnde Wirkung entfalten und somit gegen Art. 12 oder 14 GG verstoßen, andererseits gegenüber dieser Argumentation die haushälterischen Erwägungen überwiegen, empfiehlt die Verwaltung einen Steuersatz von **15 % des Einspielergebnisses** für Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, an den übrigen Orten einen Steuersatz von **13 %**.

Die Geräteaufsteller haben hiernach die Spieleinsätze sämtlicher Spielgeräte **mit Gewinnmöglichkeit** bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres in Form des Ausdrucks des elektronischen Zählwerks vorzulegen, aufgrund dessen die Höhe der Steuer errechnet wird, an die Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll zu melden.

Durch Steuerbescheid wird die errechnete Steuer festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

Bei Geräten **ohne Gewinnmöglichkeit** erfolgt die Besteuerung weiterhin nach der Anzahl der Geräte.

Daneben sind die Veränderungen (Neuaufstellung oder Abbau von Spielgeräten mit/ohne Gewinnmöglichkeit) weiterhin durch die Geräteaufsteller zu melden.

Im Rahmen der Fusionsverhandlungen KVR wurde in einer Sitzung angeregt, dass bereits heute darauf geachtet werden sollte, dass die neu zu erlassenden Abgabensatzungen identische Regelungen enthalten. Insofern müssen wir darauf hinweisen, dass dies im vorliegenden Fall von der Verwaltung nicht berücksichtigt worden ist. Die Verbandsgemeinde Gerolstein erhebt in Ihrer Vergnügungssteuersatzung z. B. keine Gebühren für Musikanlagen. Dies wurde aber bis dato bereits immer von uns erhoben. Dadurch würden Einnahmeausfälle i. H. v. 3.650,00 € entstehen. Unter Berücksichtigung der Bemühungen im Kommunalen Entschuldungsfonds sehen wir uns nicht in der Lage auf diese Position zu verzichten. Auch ist eine Anpassung nach der Fusion sicherlich unkompliziert möglich.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Organisation und Finanzen vom 08.12.2011 die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer.

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds des Landes Rheinland-Pfalz (KEF-RP) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 09.11.2011 als eine Konsolidierungsmaßnahme beschlossen, den monatlichen Grundbetrag in Höhe von 10,00 €, der den Ratsmitglieder nach § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung und den Beigeordneten, die nicht Ratsmitglied sind, nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absätze 1 und 2 der Hauptsatzung gewährt wird, ab dem 01.01.2012 ersatzlos zu streichen.

Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist die Änderung der Hauptsatzung notwendig. Deshalb ist der Sitzungsvorlage die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Obere Kyll im Entwurf beigefügt.

Beschluss:

In Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Organisation und Finanzen, beschließt der Rat die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Obere Kyll.

1. Änderung der Ehrenordnung der Verbandsgemeinde Obere Kyll

Sachverhalt:

Zur Unterstützung der Konsolidierung des Haushalts soll die Ehrenordnung der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll vom 01.08.2010 zum 01.01.2012 geändert werden.

Auf die freiwilligen Leistungen von Ehrungen, Jubiläen, Glückwünschen und Kondolenzten soll verzichtet werden. Im besonderen Einzelfall sollen diese Leistungen durch die Bürgermeisterin aus deren Verfügungsmitteln erfolgen.

Die Vorsitzende informiert des Weiteren über den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses am 01.09.2011 wonach über die Anträge zur Ehrungen durch Dritte für besondere Leistungen im Ehrenamt für die Verbandsgemeinde im Haupt- und Finanzausschuss zu beraten sind. Dies sollte nun ebenfalls in der Ehrenordnung angepasst werden. Insofern wurde ein neuer Absatz 5 in § 3 der Ehrenordnung eingefügt.

Die Ehrenordnung soll zum 01.01.2012 in der als Anlage beigefügten Entwurf geändert werden.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Änderungen der Ehrenordnung.

Spende(n) zu Gunsten der Verbandsgemeinde Obere Kyll- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen,

Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der Spenden.

Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde - Feststellungsbeschluss nach § 13 Abs. 1 KomDoppikLG

Sachverhalt:

Nach § 13 Absatz 1 KomDoppikLG ist die Eröffnungsbilanz durch den Verbandsgemeinderat festzustellen.

Die Eröffnungsbilanz wurde gemäß § 13 Absatz 2 KomDoppikLG in Verbindung mit §§ 112, 113 Gemeindeordnung (GemO) vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 13.12.2011 geprüft.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wurde den Ratsmitgliedern in der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Danach kommt der Rechnungsprüfungsausschuss zum Ergebnis, dass die Eröffnungsbilanz nicht zu beanstanden ist und zur Empfehlung an den Rat, die Eröffnungsbilanz in der vorgelegten Fassung durch Beschluss festzustellen.

Die Eröffnungsbilanz wurde dem Rat seitens der Verwaltung vorgestellt.

Beschluss:

Der Rat stellt die Eröffnungsbilanz der Verbandsgemeinde zum Stichtag 01.01.2011 gemäß § 13 Absatz 1 KomDoppikLG fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Feststellungsbeschluss nach § 13 Abs. 2 KomDoppikLG in Verbindung mit § 114 Absatz 2 GemO öffentlich bekannt zu machen und die Eröffnungsbilanz an sieben Werktagen öffentlich auszulegen.

Kommunal- und Verwaltungsreform - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Fusionsverhandlungen zur Kommunal- und Verwaltungsreform besteht nun die Notwendigkeit, dass eine Entscheidung getroffen wird, ob die Verbandsgemeinde Obere Kyll den Fusionsprozess als Einheit fortführt bzw. die Möglichkeit eröffnet werden soll, dass die Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont, Reuth und Scheid in die Verbandsgemeinde Prüm wechseln.

Zwischenzeitlich haben intensive Gespräche mit dem Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur (ISIM) stattgefunden. In einem vom ISIM erstelltem Eckpunktepapier stellt das Ministerium u. a. klar, dass dies möglichst kurzfristig entschieden werden muss, da davon abhängig ist, ob ein Fusionsvertrag mit 3 Verbandsgemeinden bzw. mit 4 Verbandsgemeinden vorbereitet werden soll. Vor allem auch in Bezug auf die notwendigen Abstimmungen zwischen den Verbandsgemeinden besteht die Notwendigkeit diese Entscheidung nun zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) besteht bei freiwilligen Gebietsänderungen die Möglichkeit, dass die Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden eingegliedert werden.

Kommunale Gebietsänderungen, auch auf freiwilliger Basis, können lediglich aus Gemeinwohlgründen herbeigeführt werden. Diese Gemeinwohlgründe müssen jedoch bei allen Kommunen, die von dieser Gebietsänderungen betroffen sind, abgewogen werden.

Verfahrensrechtlich setzt diese Änderung zunächst einen zustimmenden Beschluss der jeweiligen betroffenen Verbandsgemeinden voraus, sprich die Verbandsgemeinden sind nach § 3 Abs. 1 KomVwRGrG „Herr des Verfahrens“. Im nächsten Schritt erfolgt sodann die Beteiligung der Ortsgemeinden und Landkreise.

Im Rahmen der ersten Gespräche wurde uns von den Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein die Zustimmung zu einem evtl. Wechsel der Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont, Reuth und Scheid signalisiert. Auch wurden Gespräche mit der Verbandsgemeinde Prüm geführt, die grds. ebenfalls ihre Bereitschaft erklärt haben, die v. g. Gemeinden zu übernehmen. Bzgl. der einzelnen „Konditionen“ konnte mit Ausnahme von 2 Punkten Einigkeit erzielt werden. Letztendlich muss nun die Verbandsgemeinde Obere Kyll entscheiden, ob die Gemeinwohlgründe für einen Wechsel der 4 Ortsgemeinden in die VG Prüm bzw. für eine freiwillige Gebietsänderung als ganze VG überwiegen.

Der Arbeitskreis Kommunal- und Verwaltungsreform hat sich bereits mehrmals sehr intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt. Letztendlich kommt der Arbeitskreis zu dem Ergebnis, dass die Gründe für die Fortsetzung der Fusionsverhandlung als Ganzes, sprich die Verbandsgemeinde Obere Kyll führt die Fusionsverhandlungen mit allen 14 Ortsgemeinden als Einheit fort, die Gründe für eine Eingliederung der 4 Gemeinden in die VG Prüm überwiegen.

Seitens des Arbeitskreises wurde insofern auch berücksichtigt, dass von Seiten der Bürger der Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont und Reuth im Rahmen von sog. „Befindlichkeitsabfragen“ der Wunsch eines Wechsels mit großer Mehrheit geäußert worden ist. Trotz dessen kommt der Arbeitskreis zu dem Ergebnis, dass die Verbandsgemeinde Obere Kyll als Einheit in den weitergehenden Fusionsverhandlungen sich besser stellt und das Grundzentrum Jünkerath / Stadtkyll dadurch gestärkt wird.

Die Verwaltung und der Arbeitskreis Kommunal- und Verwaltungsreform schlägt dem Verbandsgemeinderat vor, die weiteren Fusionsverhandlungen mit allen 14 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll als Ganzes zu führen.

Beschluss:

In Kenntnis der Empfehlungen der Verwaltung, des Arbeitskreises Kommunal- und Verwaltungsreform und des Ausschusses für Organisation und Finanzen beschließt der Verbandsgemeinderat, die weiteren Fusionsverhandlungen mit allen 14 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll als Ganzes zu führen.

nichtöffentliche Sitzung:

In der nichtöffentlichen Sitzung erfolgte eine Beratung über die Kommunal- und Verwaltungsreform.